

EINLADUNG

zu einer Sondersitzung des

**Ausschusses für soziale Angelegenheiten,
Kultur und Sport**

Tag der Sitzung:

17.05.2011

Ort der Sitzung:

Rathaus, Zimmer 143

Beginn der Sitzung:

16.00 Uhr

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

- 1. Gebührenordnung VHS
- 2. Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung:

- 1. Anfragen und Mitteilungen

gez. Axel Wirtz MdL
Vorsitzender

Datum 24.04.11	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

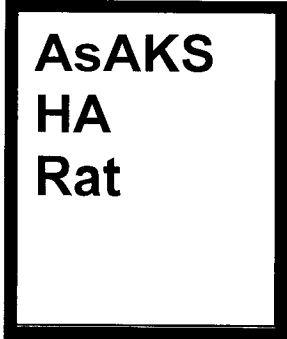
VORLAGE

für die Sitzung des Ausschuss für soziale Angelegenheiten
Kultur und Sport/ Ha/Rat

am 17.05.11

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff: Gebührenordnung VHS



Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt dem HA/der HA empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt die als Anlage beigefügte neue Gebührenordnung für die VHS Stolberg mit Wirkung zum 01.09.2011.

Sachverhalt

Auf die Diskussion im HA am 07.12.2010 und die Beantwortung der daraus resultierenden Fragen im HA/Rat am 15.03.2011 wird verwiesen (Anlage Sparpaket). Mit Bezug hierauf sind noch Vorschläge zur Defizitreduzierung vorzulegen.

I RELEVANTE ASPEKTE FÜR DIE GEBÜHRENANPASSUNG

1. Die Gebühren sind letztmalig 2003 erhöht worden. Der Verbrauchspreisindex ist seither um 13 % gestiegen.
2. Es gibt einen Trend zu rückläufigen Teilnehmerzahlen, ganz besonders im Bereich EDV, der in vielen VHS festgestellt wird. Dies mag an der guten Grundausbildung gerade in diesem Fach an den Schulen, den Möglichkeiten des Internets, einschl. des interaktiven Lernens, usw. liegen.
3. Gebührenerhöhungen
Wie schon in der Vorlage zum 15.03.2011 ausgeführt, werden Gebührenerhöhungen wahrscheinlich zu Nachfragerückgängen führen. Ob der Effekt der höheren Einnahmen oder der Rückgang der Teilnehmerzahlen überwiegt, kann nicht abgeschätzt werden.
Grundsätzlich gilt kurzfristig:
 - fallen Kurse weg, die bisher nicht einmal die variablen Kosten einspielen, sinkt das Gesamtdefizit.
 - fallen Kurse weg, welche die variablen Kosten genau einspielen, verändert sich das Gesamtdefizit nicht.
 - fallen Kurse weg, die neben den variablen Kosten auch einen Teil der Fixkosten abdecken, erhöht sich zumindest kurzfristig das Gesamtdefizit, wenn keine anderen Maßnahmen ergriffen werden.

Bei sinkender Kurszahl kann und müssen mittelfristig die Fixkosten (Personalkapazitäten, die Zahl der Räume, die Ausstattung, usw.) angepasst werden. Angesichts der Finanzlage bleibt keine andere Möglichkeit, als den Versuch zu unternehmen, auch durch Gebührenerhöhung das Defizit zu reduzieren.

4. Sicherung des Landeszuschusses

Die VHS der Stadt Stolberg führt 2009 folgende Kurse durch	
Allg. VHS und Leitung	1.700 Std.
Allg. VHS pädagogischer Mitarbeiter	1.500 Std.
Integrationskurse pädagogischer Mitarbeiter (30 Std.)	<u>3.300 Std.</u>
Summe zuschussfähiger Stunden	6.500 Std.
Für die Zuschussgewährung sind pro Jahr durchschnittlich 10 Teilnehmer erforderlich	3.200 Std.

5. Differenzierung der Kursgebühren

Die bisherige Gebührendifferenzierung war u. a. damit zu begründen, dass Kurse mit überdurchschnittlicher Ausstattung (EDV) oder besonderen räumlichen Anforderungen (Sporthallen) zu höheren Kosten führen. Allerdings gibt es noch eine Reihe anderer Kostenkomponenten, die nicht berücksichtigt werden, z. B. steigen die Kosten mit der Stundenzahl unterproportional, da Kosten für die Suche eines Dozenten, die Organisation eines Raumes, die Abrechnung der Teilnehmergebühren usw. anfallen, unabhängig von der Stundenzahl.

Die Landesförderung differenziert nach förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kursen. Dieser Hinweis auf die Förderungsfähigkeit sollte auch für die Einteilung und Subventionierung in der Stadt Stolberg wesentlich sein.

In dieselbe Richtung zielen die Ausführungen der CDU-Fraktion im HA/Rat am 07.12.2010. Deshalb sollte sich auch die Gebührenstruktur an dieser Einteilung künftig ausrichten und wurde hier zugrundegelegt.

II NEUE GEBÜHRENORDNUNG

Grundsätzlich wurden die ungenaueren und ungerechteren Pauschalgebühren zugunsten vergleichbarer Stundensätze geändert (siehe z. B. Alphabetisierungskurse)

Zum Vergleich sind als Anlage beigefügt:

Anlage 1: Gebühren bisher - zukünftig

Anlage 2: neue Gebührenordnung

Förderungsfähige Kurse (Landeszuschuss) mit städt. Subvention:

1. Alphabetisierungskurse, Deutsch als Fremdsprache; Nachholung von Schulabschlüssen (zurzeit nicht angeboten)

Für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowohl für Deutsche auch für Bürger mit Migrationshintergrund sind Deutschkenntnisse unabdingbar und sollten daher günstig gehalten werden.

- Alphabetisierungskurse bisher pro Stunde 0,60 €,

- Deutsch als Fremdsprache für:
bis 30 Unterrichtsstunden 33 €, = 110 Cent
bis 50 Unterrichtsstunden 40 €, = 80 Cent
ab 51 Unterrichtsstunden 45 €, = 88 Cent
Vorschlag: zukünftig pro Unterrichtsstunde 1,00 €
(Dieser Satz umfasst bereits den Aspekt der Ermäßigung).

2. Kurse speziell für Kinder und Jugendliche

Die Belegung von Jugendlichen in VHS-Veranstaltungen wird nicht für einzelne Veranstaltungen erfasst, sondern nur im Rahmen der Gesamtstatistik für den Bereich "Kurse" nach Sachgebieten. Bei Einzelvorträgen und Studienfahrten werden solche Daten nicht erhoben.

Altersstruktur gem. Gesamtstatistik 2009

Programmbereich	unter 18	18-24	25-34	35-49	50-64	65+	Summe
1 Gesellschaft, Politik, Umwelt	0	1	0	4	6	0	11
2 Kultur, gestalten	1	3	14	33	63	47	161
3 Gesundheit	80	14	63	191	178	61	587
4 Sprachen	13	65	162	286	202	73	801
5 Arbeit, beruf	34	15	20	75	73	22	239
6 Grundbildung, Schulabschlüsse	1	4	7	23	14	0	49
Summe	129	102	266	612	536	203	1848

3. Förderungsfähige Kurse (Landeszuschuss), die der beruflichen Bildung dienen:
- 3 a) EDV-Kurse werden überwiegend als beruflich bedingt eingeschätzt.
- 3 b) Englisch ist die herausgehobene Weltsprache, die auch an allen Schulen gelehrt wird. Der Nacherwerb dieser Kenntnisse dürfte der heute üblichen Allgemeinbildung und für sehr viele Menschen der notwendigen beruflichen Bildung zuzurechnen sein.
Im Grenzgebiet könnte auch noch Französisch und Niederländisch als überwiegend beruflich bedingt eingeschätzt werden.
(Alle anderen Fremdsprachen werden bzgl. der Mehrheit der Teilnehmer als nicht beruflich, sondern überwiegend touristisch bedingt eingeschätzt).

4. Sonstige Kurse

Alle nicht förderungsfähigen und förderungsfähigen Kurse (Landeszuschuss), die nicht städt. subventioniert werden sollen

Hierzu gehören

- 4 a) Fremdsprachen (außer Englisch, Französisch und Niederländisch)
Spanisch, Italienisch, Türkisch usw.
- 4 b) Alle Gesundheits-, Yoga-, Fitnesskurse unabhängig von der Anerkennungsfähigkeit bzgl. Landeszuschuß
- 4 c) Alle Kurse in den Bereichen Kreativität, Kunst, Musik, Umwelt und Natur

- 4 d) Weitere Kurse:
- EDV- und sonstige nicht beruflich bedingte Kurse wie z.B. Fotobearbeitung, Einkaufen usw.
- 4 e) Der Kammerchor nutzt über die VHS die Räume im Bürgerhaus Büsbach, die VHS zahlt die Dozenten, es können Noten kopiert werden usw. Insofern ist von der Kostenseite der Kurs wie jeder andere VHS-Kurs, der nicht förderungsfähig ist, zu sehen. Die Anmeldegebühr betrug bisher 40 € für 42 Stunden, d. h. weniger als 1 € pro Stunde.

Vorschlag:

Jede Chorprobe wird pro Unterrichtsstunde mit dem Sondergebührensatz von 1,20 € pro Stunde abgerechnet (zzgl. Kopierkosten).

5. Die Gebühren für Vorträge betragen zurzeit 2,00 € i. d. R. für 2 bis 3 Stunden. Sie sind mit 1 € pro Std. also deutlich günstiger als die übrigen Unterrichtsstunden. Die Kosten sind überproportional hoch, da der Organisationsaufwand für einen Kurs mit vielen Stunden und für einen einmaligen Vortrag in vielerlei Hinsicht ähnlich ist. Die Vorträge verursachen Kosten zwischen 20 € und 50 €.

Die Vorträge sind überwiegend dem nicht förderungsfähigen und in Einzelfällen dem förderungsfähigen Bereich lt. Landeskriterien zuzuordnen.

- Landeskundliche Vorträge mit Dias untermalt dienen häufig der Vorbereitung einer Reise, die erhebliche Kosten verursacht
- Einige Kurse beziehen sich auf sehr spezielle Interessengebiete aus Kunst, Kultur und Malerei, die häufig nur wenige Zuhörer finden.
- Vorträge über wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge, wie z. B. zur Testamentserrichtung, Scheidungsregelungen, der Verwaltung einer Eigentumswohnung usw. vermitteln kompaktes Wissen zu Themen, um erhebliche Vermögenswerte gehen kann.

Alternative Einzelberatungen z. B. Rechtsanwälte und Steuerberater liegen hier leicht im dreistelligen Eurobereich pro Stunde.

Aus diesen Gründen sollte die Gebühr für Vorträge betragen:
2,90 € x 2 Std. = 5,80 € . Wegen der Praktikabilität an der Abendkasse und den höheren Stundenkosten bei Vorträgen:
Aufrundung.

6,00 €

Da die bisherige Gebühr 2 € beträgt, sollte es zunächst bei einem Festpreis bleiben:

5,00 €

6. Die Verwaltungspauschale bei Studienfahrten von z. Z. 3,00 € ist unabhängig vom Preis für Fahrt und Führung zu zahlen, auch wenn der Teilnehmer kurz vor der Fahrt zurücktritt. Diese Regelung ist sowohl bzgl. der Frist als auch der Höhe der Gebühr zu einem Zeitpunkt, da schon erhebliche Kosten entstanden sind, nicht mehr angemessen. Vorschlag: Anhebung auf 5,00 €.

7. Es gelten nur folgende Ermäßigungen für nicht förderungsfähige bzw. förderungsfähige Kurse, die nicht der beruflichen Bildung, der Alphabetisierung und Kindern/Jugendlichen dienen.
Personenkreis: Schüler, Studenten, Praktikanten, Azubis, ALG-Empfänger, Wehrpflichtige.

III KONZENTRATION AUF BÜRGERWÜNSCHE

Die VHS macht ein sehr differenziertes Angebot z. B.

- Sprachkurse in verschiedenen Niveaus,
- Sport- und Fitnesskurse verschiedenster Ausrichtung usw.

Diese Verteilungswirkung führt zu vielen Kursen mit oft relativ wenigen Teilnehmern oder Kursausfällen.

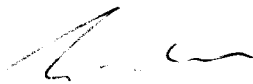
Hierzu gibt es im Wesentlichen 2 Maßnahmen:

- a) Angebotsfokussierung auf die am meisten nachgefragten Kurse, um eine übermäßige Differenzierung schon in der Angebotsgestaltung der VHS zu vermeiden.
- b) Die Mindestteilnehmerzahl könnte von zurzeit 10 auf 13 erhöht werden. Unterschreitungen sind aber im Einzelfall möglich.
Die Höchstzahl der Kurse mit Überschreitung der Mindestteilnehmerzahl beträgt z. Z. 15. Sie sollte auf 10 reduziert werden.
Ausnahmen hiervon sollen zukünftig außer den o. g. Kursen nicht zulässig sein, es sei denn, die Gesamtgebühr bzw. die Einnahme des Kurses entspricht der für die Mindestteilnehmerzahl.

Die Nachfragereaktionen können sehr unterschiedlich ausfallen:

- Ein Kunde will etwas für seine sportliche Fitness tun, für ihn ist zweitrangig, ob dies Nordic-Walking, Gymnastik, Bodynetics, Fit und Gesund in den Sommer, Aqua-Jogging, Rücken-Fit, Tai Chi oder Ähnliches ist.
- Andere Teilnehmer haben sehr spezielle Interessen und weichen nicht auf thematisch ähnliche Kurse aus, sondern unterlassen die Teilnahme ganz bzw. gehen in die Nachbarstädte.

I. V.



Dr. Zimdars

- Anlage 1 Gebühren bisher und zukünftig
Anlage 2 neue Gebührenordnung

ANLAGE 1

Neufassung der Gebührensätze

	Bereiche	Gebühr pro Ustd. bisher	ermäßigt bisher	Gebühr pro Ustd. neu	ermäßigt neu
1.	Alphabetisierungskurse DAF-Kurse	0,60 € 0,80 € bis 1,10 €	-----	1,00 €	-----
2.	Kinder und Jugendliche				
2a.	Alle Kurse, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche angeboten werden	1,60 € bis 1,67 € bzw. 1,90 €	-----	2,30 €	-----
2b.	Eltern-Kind-Kurse oder Eltern-Kind-Exkursionen Erwachsene Kinder	2,30 € bzw. 2,60 € ein Kind frei ab 2. Kind 0,40 € bis 2,10 €	1,60 € bzw. 1,90 €	2,70 € jedes Kind 1,00 €	2,00 € -----
3.	Berufliche Bildung				
3a.	Alle EDV-Kurse und andere berufsorientierte Kurse	EDV 2,60 € andere 2,30 €	EDV 1,90 € andere 1,60 €	2,70 €	2,00 €
3b.	Englisch, Französisch, Niederländisch	2,30 €	1,60 €	2,50 €	2,00 €
4.	Sonstige Kurse				
4a.	Fremdsprachen (außer Englisch, Französisch, Niederländisch)	2,30 €	1,60 €	3,00 €	2,00 €
4b.	Alle Gesundheits-, Yoga-, Fitnesskurse unabhängig von der Anerkennungsfähigkeit bzgl. Landeszuschuss	2,60 €	1,90 €	3,50 €	2,50 €
4c.	Alle Kurse in den Bereichen Kreativität, Kunst, Musik, Umwelt und Natur	2,30 € bzw. 2,60 €	1,60 € bzw. 1,90 €	3,50 €	2,50 €
4d.	Weitere Kurse (z.B. EDV 50+, Fotobearbeitung, Kaufen im Internet usw.)	2,30 € bzw. 2,60 €	1,60 € bzw. 1,90 €	3,00 €	2,00 €
4e.	Kammerchor	0,95 €	-----	1,20 €*	-----
5.	Alle Vorträge	Eintritt 2,00 €	-----	Eintritt 5,00 €	-----
6.	Studienfahrten	Wie bisher Deckung der Honorar- und Buskosten zuzügl. Aufrundung auf nächste volle 5,00 € bzw. 10,00 € zuzügl. Verwaltungspauschale 5,00 €			

* zuzüglich gesonderte Abrechnung von Kopien und Sachkosten (z.B. Noten)

ANLAGE 2

Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg vom _____

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. (2) der Satzung der Volkshochschule Stolberg vom 27.12.1999 hat der Rat der Stadt Stolberg am 17.05.2011 folgende Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg beschlossen:

§1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Stolberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
Gebühren werden nicht erhoben für das VHS-Programmheft, für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen, für Bildungsberatungen und Auskünfte.

§ 2

Persönliche Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen; bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 3

Teilnehmerzahl

(1)

Für die Durchführung der Kurse, Seminare und Exkursionen sind jeweils 13 Anmeldungen erforderlich.

(2)

In Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn z.B. räumliche, inhaltliche, ausstattungsmäßige, pädagogische oder andere sachliche Bedingungen dies erforderlich machen. Die Entscheidung hierüber trifft der/die VHS-Leiter/in.

Der/die VHS-Leiter/in hat darauf zu achten, dass die durch das Weiterbildungsgesetz vorgegebene Durchschnittsteilnehmerzahl 10 für alle förderungsfähigen Veranstaltungen bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr erreicht wird.

Kurse, Seminare und Exkursionen können auch dann mit weniger als 13 Teilnehmern durchgeführt werden, wenn die angemeldeten Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung wünschen und bereit sind, für die bis zur Zahl 13 fehlenden Teilnehmer die Gebühren im Umlageverfahren zu übernehmen.

(3)

Die Volkshochschule kann unabhängig von den Regelungen der Absätze (1) und (2) bis zu max. 10 Kurse/Seminare pro Semester auch mit weniger als 13 Teilnehmern durchführen (z.B. bei bestimmten Fortsetzungskursen, Wochenendseminaren und Bildungsurlauben nach dem AWbG).

(4)

Vorträge, bei denen gem. dieser Gebührenordnung die Gebühr als Eintritt vor Ort kassiert wird, finden unabhängig von der Teilnehmerzahl statt; es sei denn, dass der/die VHS-Leiter/in so rechtzeitig eine zu geringe Teilnehmerzahl absehen kann, dass der Vortrag noch vor dem Termin abgesagt werden kann.

(5)

Gebühren werden nur für Veranstaltungen erhoben, die durchgeführt werden.

§ 4

Art und Höhe der Gebühr

(1)

Alphabetisierungskurse und Kurse Deutsch als Fremdsprache (außer Integrationskursen)

1,00 € pro Unterrichtsstunde (keine Ermäßigung)

(2a)

Kurse, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche angeboten werden

2,30 € pro Unterrichtsstunde (keine Ermäßigung)

(2b)

Eltern-Kind-Kurse und Eltern-Kind-Exkursionen

Erwachsene 2,70 € pro Unterrichtsstunde ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde

Kinder 1,00 € pro Unterrichtsstunde keine Ermäßigung

Bei den Schwimmkursen ist zusätzlich der Eintritt für die Schwimmhalle vor Ort zu zahlen.

(3a)

Berufsorientierte EDV-Kurse und andere berufsorientierte Kurse

2,70 € pro Unterrichtsstunde ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde

(3b)

Englisch, Französisch, Niederländisch

2,50 € pro Unterrichtsstunde ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde

(4a)

Fremdsprachen (außer Englisch, Französisch, Niederländisch)

3,00 € pro Unterrichtsstunde ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde

(4b)

Gesundheits-, Yoga- und Fitnesskurse

3,50 € pro Unterrichtsstunde ermäßigt 2,50 € pro Unterrichtsstunde

(4c)

Kurse in den Bereichen Kreativität, Kunst, Musik, Umwelt, Natur

3,50 € pro Unterrichtsstunde ermäßigt 2,50 € pro Unterrichtsstunde

(4d)

Weitere Kurse (z.B. nicht berufsorientierte EDV-Kurse wie EDV-Kurse 50+, Fotobearbeitung am PC, Kaufen im Internet usw.)

3,00 € pro Unterrichtsstunde ermäßigt 2,00 € pro Unterrichtsstunde

(4e)

Kammerchor

1,20 € pro Unterrichtsstunde zuzüglich gesonderte Abrechnung von Kopien und Sachkosten (z.B. Noten)

(5)

Für Vorträge wird eine pauschale Eintrittsgebühr von 5,00 € pro Person erhoben und vor Ort mit Ausgabe von Eintrittskarten kassiert (keine Ermäßigung)

(6)

Studienfahrten

Die Gebühr wird durch den/die VHS-Leiter/in auf der Basis der Kostendeckung ermittelt und auf die nächst vollen 5,00 € bzw. 10,00 € aufgerundet. Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale von 5,00 € erhoben, die grundsätzlich zu zahlen ist, auch wenn der Teilnehmer fristgerecht gemäß § 10 dieser Gebührenordnung von der Fahrt zurücktritt.

§ 5

Gebührenermäßigung

Sofern gem. § 4 eine Gebührenermäßigung vorgesehen ist, erhalten diese Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherung, (ggf. Wehrpflichtige, Zivildienstleistende oder vergleichbare freiwillige Dienstleistende). Der Nachweis für den Anspruch auf Ermäßigung ist vor Beginn der Veranstaltung durch Vorlegen eines entsprechenden Dokuments im Sekretariat der VHS zu erbringen. Anderenfalls ist die reguläre Gebühr zu entrichten.

§ 6

Gebührenfreiheit

(1)

Sofern Schulabschlusslehrgänge durchgeführt werden, sind diese gebührenfrei.

(2)

Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn die Kosten von Dritten (mit Ausnahme durch das Land NRW nach dem Weiterbildungsgesetz) voll getragen werden oder mit gezahlten Zuschüssen die Auflage verbunden ist, dass von den Teilnehmern keine Gebühren erhoben werden.

Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn sie von anderen Institutionen kostenlos für die VHS Stolberg organisiert und durchgeführt werden (z.B. Kooperationsveranstaltungen mit anderen Volkshochschulen, Vereinen und sozialen Einrichtungen, Betriebsführungen).

Veranstaltungen sind gebührenfrei oder werden mit einer reduzierten Gebühr belegt, wenn das Honorar voll oder zum Teil von anderen Institutionen gezahlt wird bzw. wenn keine Honorarkosten entstehen. Die Gebühr wird zwischen dem/der VHS-Leiter/in und dem evtl. zahlenden Kooperationspartner abgestimmt und im VHS-Programm bei der jeweiligen Veranstaltung veröffentlicht.

§ 7 Veröffentlichung

Die Höhe der Gebühr wird für jede Veranstaltung nachrichtlich im gedruckten VHS-Programm und im Online-Programm veröffentlicht.

§ 8 Stundung und Erlass

Für die Stundung und den Erlass von Volkshochschulgebühren gelten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie die einschlägigen Regelungen der Stadt Stolberg.

§ 9 Zahlungsweise

(1)

Für die Zahlung der Gebühren wählt der Teilnehmer bei der Anmeldung auf der Anmeldekarte oder bei der Online-Anmeldung unter zwei Zahlungsarten aus:

- er erteilt eine Einzugsermächtigung an die Stadt Stolberg zur Abbuchung der Gebühr von seinem Konto
- er überweist die Gebühr auf das Konto der Stadtkasse Stolberg nach Erhalt eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- Auf Wunsch ist auch Barzahlung im Sekretariat der VHS möglich.

Bei Vorträgen mit Abendkasse wird die Gebühr als Eintritt vor Ort bar kassiert.

(2)

Beträgt die Gebühr für Kurse/Seminare pro Person mehr als 100,00 €, so kann der Teilnehmer auf schriftlichen Antrag in zwei gleichen Raten zahlen. Die erste Rate ist vor Beginn der Veranstaltung, die zweite Rate spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn fällig.

§ 10

Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt bei Veranstaltungen

(1)

Verzicht auf Teilnahme, vorzeitiges Ausscheiden, Fernbleiben vom Unterricht oder unregelmäßiger Besuch entbinden den Teilnehmer unabhängig vom Grund nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Gebühr.

(2)

Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nur

- für nicht zustande gekommene Veranstaltungen
- wenn der Teilnehmer sich aus einem wichtigen Grund bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich (Eingangsfrist bei der VHS), telefonisch oder persönlich abmeldet. Wird die Frist von 8 Tagen unterschritten, so ist der Teilnehmer zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet.

§ 11

Entgelte, die nicht der Gebührenregelung unterliegen

(1)

Für umfangreiche Skripten und Materialien, die von den Teilnehmern bei Veranstaltungen verbraucht werden, wird entweder mit der Gebühr oder vor Ort eine Umlage erhoben.

(2)

Für bestimmte Veranstaltungen, die z.B. sehr hohe Kosten erfordern oder aus sachlichen Gründen nur mit einer geringen Teilnehmerzahl durchgeführt werden können, werden keine Gebühren, sondern Entgelte auf privatrechtlicher Basis erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den entstehenden Kosten und wird im VHS-Programm bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Einrichtung solcher Veranstaltungen trifft der/die VHS-Leiter/in.

(3)

Bei Veranstaltungen von Kooperationspartnern gelten die im VHS-Programm angegebenen Entgelte des Veranstalters.

§ 12 Rechtsmittel

(1)

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande NRW in den jeweils gültigen Fassungen

(2)

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(3)

Das Einlegen eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Fälligkeit der angefochtenen Gebühr nicht hinausgeschoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Die Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg vom 27.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.07.2003, in Kraft getreten am 01.09.2003, tritt am 01.09.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Volkshochschule Stolberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Gebührenordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Stolberg, _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister